

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3637
Urteil Nr. 182/2005 vom 7. Dezember 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 43 § 5 Absatz 2 und 60 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 15. Februar 2005 in Sachen des Arbeitsauditors gegen G. Ladang und die Gesellschaft texanischen Rechts NCH Belgium Inc., dessen Ausfertigung am 25. Februar 2005 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 43 § 5 Absatz 2 und 60 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, in Verbindung mit den Artikeln 43 § 4, 43*quinqües* und 60 § 1 desselben Gesetzes und Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches, gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz, dahingehend ausgelegt, dass sie es dem Präsidenten des Arbeitsgerichts [Brüssel] nicht ermöglichen, über die Verfahren zur Hauptsache in der anderen Sprache als derjenigen seines Diploms eines Doktors oder Lizentiaten der Rechte zu befinden, obwohl er den Beweis der dazu erforderlichen Kenntnisse dieser Sprache liefert, während die Friedensrichter und Polizeirichter des Gerichtsbezirks Brüssel, die den Beweis derselben Sprachkenntnisse liefern, wohl in der anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms tagen können, und indem diese Bestimmungen es ihm ebensowenig ermöglichen, die gemäß Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches dem Gerichtspräsidenten erteilte Zuständigkeit auszuüben, um gemäß dem dienstlichen Bedarf einen verhinderten Richter des Arbeitsgerichts, der das Diplom der Rechte in der anderen Sprache als der Seinigen erlangt hat, zu vertreten, und diese Zuständigkeit somit im Verhältnis zu derjenigen der Präsidenten der Arbeitsgerichte in anderen Gerichtsbezirken beschränkt wird? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Der vorlegende Richter stellt dem Hof die Frage, ob Artikel 43 § 5 Absatz 2 und Artikel 60 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten, in Verbindung mit den Artikeln 43 § 4, 43*quinqües* und 60 § 1 desselben Gesetzes und mit Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien.

Diese Gesetzesbestimmungen lauten:

- Artikel 43 § 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« Das Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der Magistrate mit einem Diplom eines Doktors der Rechte in niederländischer Sprache und der Anzahl der Magistrate mit einem Diplom eines Doktors der Rechte in französischer Sprache wird für jedes Gericht und jede Staatsanwaltschaft entsprechend der Anzahl Kammern festgelegt, die über die Rechtssachen in niederländischer bzw. französischer Sprache befinden. Die Verfahren in niederländischer bzw. französischer Sprache werden immer vor Magistraten geführt, die mit ihrem Diplom beweisen, dass sie die Prüfungen als Doktor der Rechte in niederländischer bzw. französischer Sprache abgelegt haben ».

- Artikel 60 § 3 des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« Jedes Mitglied eines Rechtsprechungsorgans gilt als verhindert, wenn es nicht der Sprache mächtig ist, die gemäß diesem Gesetz zu verwenden ist. Wenn es aus Gründen dieser Verhinderung in einem Rechtsprechungsorgan nicht möglich ist, die Besetzung zu bilden, wird die Rechtssache an ein anderes Gericht desselben Ranges und desselben Berufungsbereichs verwiesen.

Diese Verweisung wird gemäß den Artikeln 7 und 20 vorgenommen; gegen diese Entscheidung kann weder Einspruch noch Berufung eingelegt werden ».

- Artikel 43 § 4 des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« Unbeschadet der Bestimmungen von § 3 kann niemand im Gerichtsbezirk Brüssel zum Präsidenten des Gerichts erster Instanz, des Handelsgerichts oder des Arbeitsgerichts, zum Prokurator des Königs, zum Arbeitsauditor, zum ordentlichen oder stellvertretenden Friedensrichter, zum ordentlichen oder stellvertretenden Richter an einem Polizeigericht oder zum Komplementär Richter an einem Friedensgericht oder einem Polizeigericht ernannt werden, wenn er nicht nachweist, dass er Niederländisch und Französisch beherrscht.

Überdies müssen die aufeinander folgenden Präsidenten des Gerichts erster Instanz, des Handelsgerichts, des Arbeitsgerichts sowie die aufeinander folgenden Prokuratoren des Königs je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes müssen der Präsident des Gerichts erster Instanz und der Prokurator des Königs übergangsweise gegebenenfalls bei ihrer ersten Bestimmung gemäß Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1998 zur Abänderung gewisser Bestimmungen des zweiten Teils des Gerichtsgesetzbuches, betreffend den Hohen Justizrat, die Ernennung und Bezeichnung von Magistraten und die Einführung eines Beurteilungssystems je nach ihrem Diplom eine unterschiedliche Sprachzugehörigkeit aufweisen ».

- Artikel 43^{quinqies} des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« § 1. Die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der die Prüfungen als Doktor oder Lizentiat der Rechte abgelegt wurden, wird nachgewiesen durch das Bestehen einer

Prüfung, die den Erfordernissen des betreffenden Amtes angepasst ist, je nachdem, ob dieses eine aktive schriftliche Sprachkenntnis voraussetzt oder nicht.

Hierzu sind zwei Arten von Prüfungen vorgesehen.

Die erste Prüfung betrifft sowohl die aktive und passive mündliche Kenntnis als auch die passive schriftliche Kenntnis der anderen Sprache. Der Nachweis dieser Kenntnis wird unbeschadet der Bestimmungen des nachstehenden Absatzes in allen Fällen verlangt, in denen dieses Gesetz die Kenntnis der anderen Sprache vorschreibt.

Die zweite Prüfung betrifft sowohl die aktive und passive mündliche Kenntnis als auch die aktive und passive schriftliche Kenntnis der anderen Sprache. Der Nachweis dieser Kenntnis wird verlangt von den Magistraten im Sinne der Artikel 43 § 4 Absatz 1, 43 § 4*bis* Absatz 2, 43*bis* § 4 Absatz 1, 45*bis* und 49 § 2 Absätze 1 und 3, sowie von den Magistraten, die gemäß Artikel 43 § 5 Absätze 4 und 5 das Verfahren fortsetzen, ebenso wie von den Magistraten im Sinne der Artikel 43*bis* § 1 Absatz 2, 43*bis* § 3 Absatz 3, 43*ter* § 1 Absatz 2, 43*ter* § 3 Absatz 2, 43*quater* Absatz 4, 46 und 49 § 3, wenn sie gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in der anderen Sprache als der Sprache ihres Diploms tagen, und von den Friedensrichtern im Sinne von Artikel 7 § 1*bis* dieses Gesetzes. Die gleiche Kenntnis der zweiten Art wird von den Magistraten verlangt, die zeitweilig das Amt eines Korpschefs ausüben, von dem die Kenntnis der anderen Sprache verlangt wird.

§ 2. Nur das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied von SELOR - Auswahlbüro der Föderalverwaltung - ist befugt, die Nachweise über die Kenntnis der anderen Sprache als derjenigen, in der der Bewerber die Prüfung für den Grad als Doktor oder Lizentiat der Rechte abgelegt hat, auszustellen.

§ 3. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse und die Bedingungen, unter denen die Nachweise der Kenntnis der anderen Sprache ausgestellt werden können, werden durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlass festgelegt ».

- Artikel 60 § 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1935:

« Die in Artikel 43 vorgesehenen Bestimmungen gelten nicht für diejenigen, die vor dem 1. Januar 1938 das Diplom als Doktor der Rechte oder das Diplom als Notaranwärter oder als Lizentiat des Notarwesens erworben haben und die Vorschriften von Artikel 49 des Gesetzes vom 10. April 1890-3. Juli 1891 über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen, ergänzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1923 über den Sprachgebrauch in der Universität Gent, oder von Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Mai 1929 über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen eingehalten haben oder einhalten werden ».

- Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches:

« In den Gerichten erster Instanz kann ein verhinderter Richter durch einen anderen Richter, einen Komplementär Richter oder einen stellvertretenden Richter ersetzt werden. Wenn es nicht genug stellvertretende Richter gibt, kann der Kammerpräsident zur Ergänzung des Gerichts einen

oder zwei Rechtsanwälte, die im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragen und mindestens dreißig Jahre alt sind, dazu berufen, an der Sitzung teilzunehmen.

In den Arbeitsgerichten und in den Handelsgerichten wird der Kammerpräsident durch den Gerichtspräsidenten oder den von ihm bestimmten Richter, durch einen Komplementärrichter oder einen stellvertretenden Richter ersetzt.

Ein verheimerter Sozialrichter oder Handelsrichter wird durch einen stellvertretenden Sozialrichter beziehungsweise Handelsrichter ersetzt. Im Falle einer unvorhergesehenen Abwesenheit kann der Präsident des Arbeitsgerichts einen anderen Sozialrichter, und zwar je nach dem Fall einen Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellten oder Selbständigen, einen Richter, einen Komplementärrichter oder einen stellvertretenden Richter oder einen im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt, der mindestens dreißig Jahre alt ist, benennen, um den verheimerten Beisitzer zu ersetzen; im selben Fall kann der Präsident des Handelsgerichts einen anderen ordentlichen oder stellvertretenden Sozialrichter, einen Richter, einen Komplementärrichter oder einen stellvertretenden Richter oder einen im Verzeichnis der Rechtsanwaltskammer eingetragenen Rechtsanwalt, der mindestens dreißig Jahre alt ist, benennen, um den verheimerten Beisitzer zu ersetzen ».

B.2. Die präjudizielle Frage umfasst zwei Teile.

Der erste Teil betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern diese Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt würden, dass sie es dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel nicht erlaubten, über Verfahren zur Hauptsache in einer anderen Sprache als derjenigen seines Diploms als Doktor oder Lizentiat der Rechte zu befinden, auch wenn er den Beweis der dazu erforderlichen Kenntnis der betreffenden Sprache erbringe, während die Friedensrichter und die Polizeirichter des Gerichtsbezirks Brüssel, die den Nachweis der gleichen Sprachkenntnis erbrächten, wohl in einer anderen Sprache als derjenigen ihres Diploms tagen könnten.

Der zweite Teil betrifft die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, insofern diese Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt würden, dass sie es dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel ebenfalls nicht erlaubten, die dem Gerichtspräsidenten durch Artikel 322 des Gerichtsgesetzbuches erteilte Befugnis auszuüben, einen verheimerten Richter des Arbeitsgerichts zu ersetzen durch eine Person, die das Juradiplom in einer anderen Sprache als der seinen erlangt hätte, so dass seine Befugnis begrenzt werde, während dies für die Präsidenten der Arbeitsgerichte in den anderen Gerichtsbezirken nicht der Fall sei.

B.3. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Lage des Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel nicht hinlänglich vergleichbar mit einerseits derjenigen der Friedensrichter und Polizeirichter in Brüssel - erster Teil der Frage - und andererseits derjenigen der Präsidenten der Arbeitsgerichte der anderen Gerichtsbezirke - zweiter Teil der Frage.

B.4. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 18. Juli 2002 zur Ersetzung von Artikel 43^{quinqies} und zur Einfügung von Artikel 66 in das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten wurden der historische Hintergrund und die Zielsetzung des Grundsatzes, wonach ein Richter in der Sprache seines Diploms Recht spricht, sowie die Ausnahmen zu diesem Grundsatz wie folgt dargelegt:

«Zunächst ist allgemein zu bemerken, dass der Gesetzgeber bei der Regelung des Sprachgebrauchs in Gerichtsangelegenheiten die grundlegende Freiheit des Einzelnen, sich der Sprache seiner Wahl zu bedienen, mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Rechtspflege in Einklang bringen muss. Der Gesetzgeber muss hierbei die sprachliche Verschiedenartigkeit berücksichtigen, die in der Verfassung bestätigt wird durch die Festlegung von vier Sprachgebieten, von denen eines zweisprachig ist (Schiedshof, 4. November 1998, Nr. 111/98).

Außerdem erfordert die Ausübung des Richteramtes eine sehr gründliche Sprachkenntnis. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber es bereits 1935 zur Regel gemacht, dass ein Richter in der Sprache seines Diploms Recht spricht. Der Gesetzgeber hat bei der Gerichtsreform 1967 diese Regel bestätigt und den Standpunkt vertreten, dass nur die Sprache des Diploms als ausschlaggebendes Kriterium angenommen werden kann. Mit diesem Entwurf soll die obenerwähnte Regel bestätigt werden und, wie der Gesetzgeber von 1935 und derjenige von 1970 es bereits beschlossen hatten, festgelegt werden, dass nur in einigen Ausnahmefällen von dieser Regel abgewichen werden kann (siehe nachstehend), und dies nur unter der strengen Bedingung, dass der betreffende Magistrat in diesem Fall vorher den Beweis dafür erbringt, dass er sowohl aktiv als auch passiv, schriftlich und mündlich die andere Sprache beherrscht.

Jedoch auch außerhalb dieser wenigen Ausnahmefälle, in denen ein Magistrat in einer anderen Sprache als derjenigen seines Diploms Recht sprechen muss, wird in einigen Amtsbereichen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes vom Magistrat eine gewisse Kenntnis einer anderen Sprache als derjenigen seines Diploms verlangt. Diese Kenntnis ist unerlässlich, weil die Magistrate wegen der sprachlichen Besonderheit der betreffenden Amtsbereiche - unter anderem zwei Drittel der Magistrate in Brüssel - in der Lage sein müssen, in den zu behandelnden Akten die in der anderen Sprache vorgelegten Dokumente oder abgegebenen Erklärungen zu verstehen und zu behandeln.

Ungeachtet der Regel der Einsprachigkeit des Verfahrens können nämlich - wegen des freien Sprachgebrauchs - die persönlich vor dem Richter erscheinenden Parteien ebenfalls bei Zeugenaussagen und Aktenstücken die andere Sprache benutzen. Selbstverständlich werden solche Situationen häufiger im zweisprachigen Gebiet Brüssel oder in einsprachigen Amtsbereichen, in denen sich Gemeinden mit einer besonderen Sprachenregelung befinden, vorkommen. Um dieses Ziel zu erreichen, wird von den betreffenden Magistraten sowohl eine

passive schriftliche Kenntnis als auch eine passive und aktive mündliche Kenntnis (insbesondere ein Gespräch über ein Thema im Zusammenhang mit dem Alltagsleben) der anderen Sprache verlangt. Um zu prüfen, ob die diesem Ziel entsprechende Kenntnis vorliegt, wird die Prüfung der ersten Art durchgeführt.

Die einzigen Ausnahmefälle, in denen gemäß der vorstehend dargelegten Verfassungssituation außerdem verlangt wird, dass ein Magistrat in der anderen Sprache als der Sprache seines Diploms Recht spricht, betreffen insbesondere die im Gerichtsbezirk Brüssel tagenden Friedensrichter oder Polizeirichter, die in Rechtsprechungsorganen der Gerichtskantone des deutschen Sprachgebietes tagenden Magistrate oder bestimmte Magistrate in Rechtsprechungsorganen der französisch-deutschen Sprachgruppe, oder aber die Friedensrichter, die über Akten von Rechtsunterworfenen befinden müssen, die in einer der Gemeinden der Gerichtskantone Sint-Martens-Voeren, Mouscron und Comines wohnhaft sind.

In all diesen Fällen und jedes Mal, wenn ein Rechtsunterworfener einen Wechsel der Verfahrenssprache beantragt, muss der Richter nicht nur die Dokumente und Erklärungen in der anderen Sprache als derjenigen des Diploms zur Kenntnis nehmen, sondern er muss auch in dieser Sprache Recht sprechen. Der Nachweis der Kenntnis der anderen Sprache beinhaltet in diesen Fällen zusätzlich zu dem, was vorstehend angeführt wurde, eine Prüfung über die aktive Kenntnis der anderen Sprache. [...]

Um die vorstehend beschriebenen, objektiv unterschiedlichen Situationen berücksichtigen zu können, die durch das Gesetz vom 15. Juni 1935 über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten eingeführt wurden, ist es notwendig, die erforderliche Sprachkenntnis auf vernünftige Weise den Erfordernissen des jeweiligen Amtes anzupassen.

Um jegliche Zweifel hinsichtlich der Art der beiden Prüfungen auszuschließen, wird deren Inhalt ausdrücklich im Text dieses Entwurfs angegeben. Wie aus diesem Inhalt hervorgeht, sind die sprachlichen Anforderungen daher unterschiedlich, je nachdem, ob ein Magistrat verpflichtet ist, in der Ausübung seines Amtes Verfahrensakten in einer anderen Sprache als derjenigen seines Diploms zu verfassen oder nicht.

Darüber hinaus wird unter Berücksichtigung der Unterschiede zwischen den Sprachgebieten die gleiche passive und aktive, sowohl mündliche als auch schriftliche Kenntnis der anderen Sprache von gewissen Korpschefs sowie von denjenigen, die zeitweilig das Amt dieser Korpschefs ausüben, verlangt. Auch sie müssen zuvor den Nachweis erbringen, dass sie die Kenntnis der anderen Sprache entsprechend der Prüfung der zweiten Art besitzen. Die gleiche Kenntnis wird von ihnen verlangt im Hinblick auf das Abfassen von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie zur Ausübung der mit dem Präsidentenamt verbundenen Befugnisse » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1459/001, SS. 4-6).

Im Bericht namens des Justizausschusses heißt es:

« In diesem Zusammenhang ist es angebracht, an die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1935 sowie die Zielsetzung des Gesetzgebers hinsichtlich des Sprachengebrauchs in Gerichtsangelegenheiten zu erinnern. Hierbei sind gleichzeitig die Abänderungen des Gesetzes über den Sprachengebrauch in Gerichtsangelegenheiten im Zuge der Gerichtsreform 1967 zu berücksichtigen.

Zunächst sei bemerkt, dass der Gesetzgeber, gerade weil die Ausübung des Richteramtes eine sehr gründliche Sprachkenntnis erfordert, den Standpunkt vertreten hat, dass nur die Sprache des Diploms als ausschlaggebendes Kriterium angenommen werden konnte.

Dies bedeutet konkret, dass ein Richter, abgesehen von einer begrenzten Zahl von Ausnahmen, Recht spricht in der Sprache seines Diploms (*Parl. Dok.*, Kammer, 1965-66, Nr. 59/49, S. 284). Dies geschieht ebenfalls so im Gerichtsbezirk Brüssel.

So besagt Artikel 43 § 5 Absatz 3 [zu lesen ist: 2], dass Gerichtsverfahren in niederländischer beziehungsweise französischer Sprache (sowohl hinsichtlich der Richter als auch der Staatsanwaltschaft) unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 43 § 5 Absätze 4 und 5 immer durch Magistrate geführt werden, die durch ihr Diplom nachweisen, dass sie die Prüfungen zum Doktorat (nunmehr Lizentiat) der Rechte in Niederländisch beziehungsweise in Französisch abgelegt haben » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2001-2002, DOC 50-1459/004, S. 4).

B.5. Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass der Gesetzgeber mit den Bestimmungen über den Sprachgebrauch in Gerichtsangelegenheiten ein dreifaches Ziel angestrebt hat: zunächst den Rechtsuchenden die Grundfreiheit sichern, die Sprache ihrer Wahl zu benutzen und von einem Magistrat beurteilt zu werden, der eine gründliche Kenntnis der Sprache besitzt, in der er sich ausdrückt; sodann die Bezirke berücksichtigen, in denen gewisse Rechtsuchende sich in Niederländisch ausdrücken und andere in Französisch; schließlich für das ordnungsgemäße Funktionieren des öffentlichen Dienstes der Justiz sorgen, und hierzu gehört unter anderem das Recht, innerhalb einer angemessenen Frist ein Urteil zu erhalten. Daher enthält Artikel 322 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches eine spezifische Bestimmung für die Arbeitsgerichte und die Handelsgerichte, in denen alle dem Rechtsprechungsorgan angehörenden Berufsmagistrate das Amt als Kammerpräsident ausüben; durch diese Bestimmung soll vermieden werden, dass die Verhinderung eines Richters die Lösung der Streitfälle verzögern würde.

B.6. Die in den fraglichen Bestimmungen enthaltenen Regeln bezwecken also nicht, den betreffenden Magistraten Rechte zu gewähren, sondern in erster Linie, die Grundrechte derjenigen zu gewährleisten, über die sie urteilen. Um die Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Bestimmungen im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu beurteilen, ist es daher irrelevant, die persönliche Situation der in der präjudiziellen Frage erwähnten Magistrate zu vergleichen.

B.7. In der Annahme, dass die präjudizielle Frage in dem Sinne zu verstehen wäre, dass der Hof darin nach der unterschiedlichen Weise befragt würde, auf die die Rechtsuchenden behandelt

werden könnten, wenn sie vor einem verhinderten Magistraten erscheinen müssten, wäre es nicht möglich, sie sinnvoll miteinander zu vergleichen.

Zwischen dem Präsidenten des Arbeitsgerichts Brüssel einerseits und den Friedensrichtern und Polizeirichtern in Brüssel andererseits gibt es hinsichtlich der Zusammensetzung und der Zuständigkeit ihrer Rechtsprechungsorgane sowohl territoriale als auch materielle Unterschiede, die zur Folge haben, dass sie nicht sinnvoll miteinander verglichen werden können.

B.8. Der Präsident des Arbeitsgerichts Brüssel kann hinsichtlich des Sprachgebrauchs ebenfalls nicht mit dem Präsidenten der anderen Arbeitsgerichte verglichen werden. Die von ihnen geleiteten Rechtsprechungsorgane sind zwar hinsichtlich ihrer Zuständigkeiten vergleichbar, doch ihre Situation weist einen wesentlichen Unterschied auf, der einen Vergleich unmöglich macht; der Erstgenannte übt seine Befugnisse in einem zweisprachigen Sprachgebiet aus und leitet aus diesem Grund ein Rechtsprechungsorgan, das sich aus Magistraten zusammensetzt, von denen einige ihr Diplom als Lizentiat der Rechte in Niederländisch und andere in Französisch erworben haben; die Zweitgenannten tagen in einer einsprachigen Gerichtsbarkeit und leiten ein Rechtsprechungsorgan, das aus Magistraten zusammengesetzt ist, die allesamt ihr Diplom in der gleichen Sprache erworben haben und die ihr Amt nur in dieser Sprache ausüben dürfen.

B.9. Da der Hof nach Behandlungsunterschieden zwischen Kategorien von Personen befragt wird, die im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht miteinander vergleichbar sind, erfordert die präjudizielle Frage keine Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die präjudizielle Frage bedarf keiner Antwort.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts